

## Anlage 1

### Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Bäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung

#### 1. Bewertungsschema

Bewertungsmerkmal	Ausprägung des Bewertungsmerkmals			
	unrelevant (0 Punkte)	gering (1 Punkt)	mittel (2 Punkte)	hoch (3 Punkte)
1. Stammumfang	–			
2. Arttypischer Habitus				
3. Erhaltungszustand				
4. Beitrag zur Freiraumqualität				
5. Biotopwert				
Gesamtpunktzahl:				

#### 2. Ersatzleistungen

Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume	Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
5	1	11	5
6	1	12	6
7	1	13	7
8	2	14	8
9	3	15	10
10	4		

#### Erläuterungen:

- Der Stammumfang berücksichtigt vor allem das Alter, er wird folgendermaßen eingestuft (Ausprägung): gering = unter 0,75 Meter; mittel = 0,75 – 1,50 Meter; hoch = über 1,50 Meter.
- Der Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des biologisch aktiven Kronenvolumens.
- Unter Erhaltungszustand werden die Vitalität und der aktuelle Zustand zusammengefasst.
- Die Freiraumqualität bewertet den Beitrag des Baumes zur räumlich gestalterischen Qualität

des konkreten Standorts.

- Der Biotopwert berücksichtigt die Bedeutung oder Eignung, z. B. als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle o. ä., für die heimische Fauna.
- Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt, die übrigen Merkmale (Habitus bis Biotopwert) für alle Stämme gemeinsam (Ersatz: 15 bis 19 Punkte = 10fach, 20 Punkte als  $15 + 5 = 11$  fach, 23 Punkte als  $15 + 8 = 12$  fach etc.).
- Ersatzbäume sind in anerkannter Baumschulqualität im Stammumfang von 0,12 - 0,14 Metern zu pflanzen. Einzelfallweise kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl stärkerer Bäume genehmigt oder gefordert werden.
- Nicht pflanzbare Ersatzbäume sind mit einer den Pflanzkosten, Kosten von Anwuchspflege und -zeit entsprechenden Ausgleichszahlung nach Anlage 2 an die Hansestadt Rostock abzulösen.

## Anlage 1a

### Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Straßenbäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung

#### 1. Bewertungsschema

Bewertungsmerkmal	Ausprägung des Bewertungsmerkmals			
	unrelevant (0 Punkte)	gering (1 Punkt)	mittel (2 Punkte)	hoch (3 Punkte)
1. Stammumfang	–			
2. Arttypischer Habitus				
3. Erhaltungszustand				
4. Beitrag zur Freiraumqualität				
5. Biotopwert				
Gesamtpunktzahl:				

#### 2. Ersatzleistungen

Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume	Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
5	1	11	2
6	1	12	2
7	1	13	3
8	1	14	3
9	2	15	3
10	2		

#### Erläuterungen:

- Der Stammumfang berücksichtigt vor allem das Alter, er wird folgendermaßen eingestuft (Ausprägung): gering = unter 0,75 Meter; mittel = 0,75 – 1,50 Meter; hoch = über 1,50 Meter.
- Der Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des biologisch aktiven Kronenvolumens.
- Unter Erhaltungszustand werden die Vitalität und der aktuelle Zustand zusammengefasst.
- Die Freiraumqualität bewertet den Beitrag des Baumes zur räumlich gestalterischen Qualität

des konkreten Standorts.

- Der Biotopwert berücksichtigt die Bedeutung oder Eignung, z. B. als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle o. ä., für die heimische Fauna.
- Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt, die übrigen Merkmale (Habitus bis Biotopwert) für alle Stämme gemeinsam (Ersatz: 15 bis 18 Punkte = 3fach, 19 Punkte als  $15 + 4 = 4$ fach, 23 Punkte als  $15 + 8 = 4$ fach etc.).
- Ersatzbäume sind in anerkannter Baumschulqualität im Stammumfang von 0,18 - 0,20 Meter mit Bodenaustausch und Belüftung, entsprechender Verankerung sowie ggf. Baumrost und/oder -schutz zu pflanzen oder mit einer den Pflanzkosten, Kosten von Anwuchspflege und -zeit entsprechenden Ausgleichszahlung nach Anlage 2 a an die Hansestadt Rostock abzulösen.

## **Anlage 2**

### **Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen**

1. Als Ausgleichszahlung für jeden nicht pflanzbaren Ersatzbaum werden 270 EUR festgesetzt.
2. Die Hansestadt Rostock stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen, übernimmt notwendige Planungen sowie die dauerhafte Pflege dieser Bäume. Regelmäßig wird stärkeres, d. h. teureres Pflanzgut verwendet und häufig ein Bodenaustausch notwendig.

## **Anlage 2a**

### **Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen**

1. Als Ausgleichszahlung für jeden mit den Pflanzkosten zu übernehmenden Straßenbaum werden 1 300 EUR festgesetzt.
2. Die Hansestadt Rostock stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen, übernimmt notwendige Planungen sowie die dauerhafte Pflege dieser Bäume.